jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/18 92/06/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §66 Abs4;
BauO Stmk 1968 §4a idF 1991/042;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litb;
BauONov Stmk 1991 Art3 Abs1;
BauRallg;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist nicht mehr die typenmäßige Zulässigkeit des Bauvorhabens zu beurteilen, sondern sind infolge der Bestimmung des § 4a Stmk BauO 1968, idF LBGl 1991/42, die zufolge Artikel III Abs 1 Stmk BauONov 1991 am 29.6.1991 in Kraft trat, auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen (hier wurde der Berufungsbescheid erst nach dem Inkrafttreten des § 4a Stmk BauO 1968 mit der Stmk BauONov 1991 erlassen, weshalb diese Bestimmung zu berücksichtigen war; Hinweis E 9.3.1993, 92/06/0235).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992060068.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at